



P.P. CH-3003 Bern

BJ; bj-lin

POST CH AG

Einschreiben

Kanton Bern
Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Aktenzeichen: 236.1-1461/2/1/2/1/3

Bern, 30. Juli 2025

Genehmigung

des Bundesamts für Justiz BJ

vom 30. Juli 2025

in Sachen

Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

betreffend

Genehmigung / Verlängerung eines Pilotprojekts gemäss Artikel 401 der Zivilprozessordnung (ZPO)

Pilotprojekt im Zivilverfahrensrecht «Angewandte Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» (Verlängerung)

I. Sachverhalt

1. Um die Interessen der Kinder bei Trennungs- und Scheidungsverfahren besser zu wahren, besteht seit dem 1. September 2023 das Pilotprojekt des Vereins Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT) für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Bern und das Regionalgericht Bern-Mittelland.
2. Im ZFIT arbeitet ein interdisziplinäres Team, das auf Elternkonflikte geschult ist. Es besteht aus Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Amts für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern (EKS) sowie spezialisierten Fachpersonen der Kinder- und



Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD). Das Hauptinstrument des ZFIT ist die angeordnete Beratung.

3. Die KESB der Stadt Bern kann die angeordnete Beratung als Kinderschutzmassnahme gestützt auf Artikel 307 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch; SR 210) anordnen.
4. Das Regionalgericht Bern-Mittelland kann Elternpaare für eine angeordnete Beratung an das ZFIT überweisen, weil das Pilotprojekt im Zivilverfahrensrecht «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» im Sinne von Artikel 401 Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) mit Verfügung vom 19. Juli 2023 genehmigt wurde (vgl. Verfügung BJ vom 19. Juli 2023, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Zivilprozessrecht > Pilotprojekte).
5. Grundlage dieses Pilotprojekts ist die Verordnung des Regierungsrats des Kantons Bern vom 15. Februar 2023 zur Regelung des Pilotprojektes «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» (ZFITV; BSG 271.111).
6. Das Pilotprojekt ist auf zwei Jahre vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2025 befristet.
7. Die Rückmeldungen zu den bisherigen Erfahrungen im ZFIT sind positiv. Bei einem Grossteil der Teilnehmenden wirken die Beratungen deeskalierend, wie die Ergebnisse einer Zwischenevaluation des Instituts für Familienforschung und -beratung der Universität Freiburg vom 1. Mai 2025 zeigen. Aufgrund der bisher vorgesehenen Projektdauer konnten die Gerichte und die KESB dem ZFIT jedoch noch nicht so viele Fälle zuweisen. Folglich konnten auch noch nicht so viele Beratungen durchgeführt werden (Zwischenbericht vom 1. Mai 2025, abrufbar unter: www.unifr.ch/iff/de/zfit).
8. Damit das Projekt angesichts der positiven Bilanz weiter gründlich getestet und vollständig ausgewertet werden kann, hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 2. Juli 2025 die Verlängerung des Pilotprojekts «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» um weitere zwei Jahre beschlossen und die entsprechende Änderung von Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 1 der ZFITV verabschiedet.
9. Das Institut für Familienforschung und -beratung der Universität Freiburg soll weiterhin dafür zuständig bleiben, zuhanden des Kantons Bern und des BJ weitere Evaluationen des Pilotprojekts durchzuführen.
10. Weil das Inkrafttreten der geänderten ZFITV der Genehmigung des BJ bedarf, hat der Kanton Bern am 7. Juli 2025 ein Gesuch um Genehmigung der Verlängerung des Pilotprojekts um zwei Jahre bis zum 31. August 2027 eingereicht.

II. Erwägungen

11. Gemäss Artikel 401 Absatz 1 ZPO können die Kantone mit Genehmigung des Bundesrates Pilotprojekte durchführen. In Anwendung der in Artikel 401 Absatz 2 ZPO vorgesehenen Möglichkeit hat der Bundesrat die Zuständigkeit für die Genehmigung von kantonalen Pilotprojekten in nichtstreitigen Fällen dem BJ übertragen (vgl. Art. 7e Abs. 3 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom

17. November 1999 [OV-EJPD; SR 172.213.1]). Da es sich bei diesem Pilotprojekt um einen «nichtstreitigen Fall» handelt, ist das BJ für die Genehmigung bzw. Verlängerung zuständig.
12. In der Verfügung vom 19. Juli 2023 ist das BJ zum Schluss gekommen, dass das Pilotprojekt ZFIT die Anforderungen für die Zulässigkeit von Pilotprojekten erfüllt, indem es eine inhaltliche, räumliche, zeitliche und persönliche Beschränkung aufweist, eine Evaluation des Pilotprojekts vorsieht und auf einer formalen Regelung im kantonalen Recht beruht. Ausserdem weicht es von den fundamentalen verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsätzen des Zivilverfahrensrechts bei einem Pilotprojekt nach Artikel 401 ZPO nicht ab (vgl. Verfügung BJ vom 19. Juli 2023, Ziff. 10 ff.).
 13. Mit dem Gesuch vom 7. Juli 2025 beantragt der Kanton Bern die Verlängerung der Dauer des Pilotprojekts um weitere zwei Jahre.
 14. Die zur Genehmigung unterbreitete Verordnung erfährt ansonsten keine Änderungen. Gemäss Vortrag zur Änderung soll einzig eine organisatorische Anpassung erfolgen, indem künftig die vom Gericht angeordneten Beratungen vom gesamten Pool des ZFIT und nicht mehr nur von Fachpersonen der UPD durchgeführt werden können. Diese Anpassung hat keine materiellen Auswirkungen auf das Pilotprojekt (vgl. Vortrag zur Änderung, Ziff. 3).
 15. Die einzige Frage, die geprüft werden muss, betrifft daher die Verlängerung der Dauer des Pilotprojekts um weitere zwei Jahre, d.h. für eine Gesamtdauer von vier Jahren.
 16. Versuchsregelungen in Pilotprojekten sind befristete Erlasse, welche mit Vorkehren zur Überprüfung des Erlasses bzw. zur Wirkungsermittlung (Evaluationsklausel) verbunden sind. Sie sollen helfen, Erfahrungen zu sammeln, damit Entscheidungsgrundlagen für spätere, definitiv gedachte gesetzgeberische Lösungen geschaffen werden können (vgl. Gesetzgebungslleitfaden, Ausgabe 2025, Rz. 1150, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Legistik > Legistische Hauptinstrumente).
 17. Ein Pilotprojekt muss zeitlich befristet sein und darf die für die Evaluation notwendige Dauer nicht übersteigen. Die Verlängerung eines Pilotprojekts ist daher nur aus Gründen zulässig, die sich aus dessen Zweck ergeben (vgl. Gesetzgebungslleitfaden, Ausgabe 2025, Rz. 1046 ff.).
 18. Im vorliegenden Fall hat das Pilotprojekt ZFIT erst zwei Jahre gedauert und die Zwischenevaluation hat positive Ergebnisse gezeigt. Aufgrund dieser relativ kurzen Projektdauer konnten das Regionalgericht Bern-Mittelland und die KESB der Stadt Bern jedoch dem ZFIT noch nicht so viele Fälle zuweisen (vgl. Ziff. 7). Die Verlängerung des Pilotprojekts um weitere zwei Jahre erlaubt es daher, mehr angeordnete Beratungen durchzuführen und deren Wirksamkeit tiefergehend auszuwerten (vgl. Vortrag zur Änderung, Ziff. 3). Die Auswertungsergebnisse des Pilotprojekts sind zudem von öffentlichem Interesse, da der Bundesrat am 6. Juni 2025 dem EJPD den Auftrag erteilt hat, eine Vernehmlassungsvorlage zum Familienverfahrensrecht auszuarbeiten, welche unter anderem auch den Einbezug unterschiedlicher Methoden zur Lösung bzw. Deeskalation von Familienkonflikten im Verfahren gesetzlich regeln soll.

19. Um den Zweck des Pilotprojekts vollständig zu erfüllen und dessen Wirksamkeit auf Grundlage einer höheren Anzahl angeordneter Beratungen aussagekräftig zu evaluieren, erscheint eine Verlängerung um zwei Jahre als angemessen. Die Gesamtdauer der Pilotphase ist somit insgesamt auf vier Jahre festzulegen.
20. Aus den obigen Erwägungen geht hervor, dass die Verlängerung des Pilotprojekts um weitere zwei Jahre, vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2027, genehmigt werden kann.
21. Die vorliegende Genehmigung der Verlängerung sowie, nach Inkraftsetzung, die angepasste ZFITV sind zu publizieren.

III. Entscheid

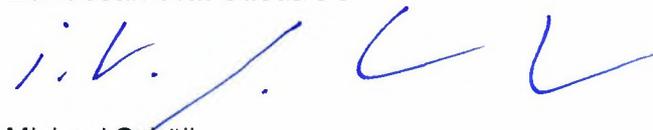
Gestützt darauf wird verfügt:

1. Die Verlängerung des Pilotprojekts «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» des Kantons Bern bis zum 31. August 2027 wird genehmigt, soweit mit der ZFITV von der ZPO abgewichen wird und dieses damit genehmigungspflichtig ist.
2. Es werden keine Gebühren und keine Verfahrenskosten erhoben. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde sind die angefochtene Genehmigung und allfällige weitere greifbare Beweismittel beizulegen.

Für Einzelheiten wird auf das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 verwiesen (VwVG; SR 172.021).

Bundesamt für Justiz BJ



Michael Schöll
Direktor

Zu eröffnen:

Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz, Münstergasse 2, Postfach 3000 Bern 8